

Gründerwerbsteuer: Steuervergünstigung für Umwandlungen im Konzern

| Nach der Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs stellt die für die Gründerwerbsteuer geltende Steuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern (§ 6a des Gründerwerbsteuergesetzes [GrEStG]) **keine unionsrechtlich verbotene Beihilfe** dar. Im Anschluss hat nun der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Vorschrift auch den Fall erfasst, dass eine abhängige Gesellschaft auf ein herrschendes Unternehmen **verschmolzen** wird. |

Hintergrund 1: Beim Kauf eines Grundstücks wird regelmäßig Gründerwerbsteuer fällig. Nach dem GrEStG beträgt der Steuersatz 3,5 %. Die **Bundesländer** haben jedoch die Möglichkeit, **den Steuersatz selbst festzulegen**. Die Spanne reicht **von 3,5 %** (Sachsen und Bayern) bis **zu 6,5 %** (z. B. in Nordrhein-Westfalen).

Hintergrund 2: Das GrEStG sieht jedoch einige **Ausnahmen von der Besteuerung** vor. Beispielsweise sind nach § 3 Nr. 4 GrEStG Erwerbe zwischen Ehegatten von der Gründerwerbsteuer befreit. Bei Umstrukturierungen im Konzern sind Vergünstigungen in § 6a GrEStG geregelt.

Sachverhalt

Eine Aktiengesellschaft (AG) war seit mehr als fünf Jahren Alleingesellschafterin einer Tochtergesellschaft, die auf die AG verschmolzen wurde. Hierdurch gingen die Grundstücke der Tochtergesellschaft auf die AG über. Das Finanzamt sah darin einen steuerbaren Erwerbsvorgang, der nicht nach § 6a GrEStG begünstigt sei. Demgegenüber vertrat das Finanzgericht die Auffassung, dass die Verschmelzung vom Anwendungsbereich dieser Vorschrift erfasst werde. Und das hat der Bundesfinanzhof nun bestätigt.

Die Gründerwerbsteuer wird für bestimmte steuerbare Erwerbe aufgrund **einer Umwandlung (z. B. Verschmelzung)** nach § 6a GrEStG nicht erhoben. Voraussetzung ist u. a., dass an der Umwandlung **ein herrschendes und ein abhängiges Unternehmen** beteiligt sind. Zudem muss die Beteiligung des herrschenden Unternehmens an der abhängigen Gesellschaft in Höhe **von mindestens 95 %** innerhalb **von fünf Jahren** vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang bestehen.

Die in § 6a GrEStG **genannten Fristen** müssen, so der Bundesfinanzhof, allerdings nur insoweit eingehalten werden, als sie aufgrund eines begünstigten Umwandlungsvorgangs auch eingehalten werden können. Danach muss die Frist von fünf Jahren nach dem Umwandlungsvorgang (**Nachbehaltensfrist**) in Bezug auf die verschmolzene abhängige Gesellschaft nicht eingehalten werden, weil sie wegen der Verschmelzung nicht eingehalten werden kann.

Beachten Sie | Anders als das Bundesfinanzministerium legte der Bundesfinanzhof auch **in fünf weiteren Verfahren** die Steuerbegünstigung zugunsten der Steuerpflichtigen weit aus. **In einem Verfahren** sah das Gericht die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung indes nicht als erfüllt an.

Quelle | BFH-Urteile vom 22.8.2019, Az. II R 18/19 (II R 62/14) und Az. II R 17/19 (II R 58/14); BFH-Urteile vom 21.8.2019, Az. II R 16/19 (II R 36/14); Az. II R 21/19 (II R 56/15); Az. II R 19/19 (II R 63/14); Az. II R 15/19 (II R 50/13); Az. II R 20/19 (II R 53/15); BFH, PM Nr. 9 vom 13.2.2020